

1. Allgemeines

Unsere Montageleistungen führen wir ausschließlich aufgrund nachstehender Bedingungen aus. Weichen diese von einschlägigen gesetzlichen Regelungen ab, so sind letztere – soweit zulässig – nachrangig. Etwa abweichende schriftliche Vereinbarungen in Verträgen oder Auftragsbestätigungen usw. gehen diesen Montagebedingungen vor. Die folgenden Bedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen.

2. Stundensätze

- Bei Montagezeiten montags - freitags von 7.00 – 17.00 Uhr gelten die regulären Stundensätze.
- Für Mehrarbeit und Reisezeit montags - freitags von 17.00 – 7.00 Uhr sowie samstags wird ein Zuschlag berechnet von 50 %.
Für Mehrarbeit und Reisezeit Sonn- und Feiertags wird ein Zuschlag berechnet von 100 %.
- Verpflegung und Unterkunft
Tagesauslösung ohne Übernachtung (Inland) nach den steuerlich zulässigen Reisekosten-Sätzen.
Tagesauslösung ohne Übernachtung (Ausland) nach Ländergruppen.
Übernachungskosten nach Beleg.
- Diese Verrechnungssätze enthalten keine Mehrwertsteuer.
- Wir weisen darauf hin, dass wir aufgrund der wirtschaftlichen Entwicklung unsere Forderungen bei der R+V Warenkredit versichert haben.

3. Unterbrechung der Montage

Sind aus auftragsbedingten Gründen mehrere Hin- und Rückfahrten des Monteurs oder seiner Helfer erforderlich, so hat der Besteller die entstehenden Kosten zu vergüten. Soweit die Unterbrechung einer Montage durch uns veranlasst wird, werden wir daraus resultierende Reisekosten übernehmen.

4. Mitwirkung des Bestellers

- Der Besteller ist zur Hilfeleistung verpflichtet.
- Hilfeleistung des Bestellers soll gewährleisten, dass die Montage sofort nach Ankunft des Montagepersonals begonnen und ohne Verzögerung bis zur Abnahme durch den Besteller durchgeführt werden kann.
- Die Mitwirkung besteht aus Schutz von Personen und Sachen am Montageplatz, ordnungsgemäßen Arbeitsbedingungen und der Zurverfügungstellung von erforderlichen Hilfsmitteln – z.B. Stromanschluss- und Verbrauch 230V/15A bzw. 400V/32A - und Abstellung von Hilfskräften, sofern der Monteur dieses für notwendig hält. Dies gilt auch für Anforderungen des Monteurs aufgrund der Unfallverhütungsvorschriften.
- Gestellung eines Dolmetschers, sofern der Monteur dieses für notwendig hält.
- Die Erfüllung dieser Mitwirkungspflichten des Bestellers geht auf seine Kosten.
- Kommt der Besteller seinen Pflichten nicht nach, so sind wir berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die dem Besteller obliegenden Handlungen an seiner Stelle auf seine Kosten vorzunehmen, bzw. vornehmen zu lassen.
- Der Besteller benachrichtigt uns von Verstößen des Montagepersonals.

5. Aufgaben des Monteurs

- Der Monteur führt nur die von uns festgelegten Arbeiten aus und unterrichtet den Besteller über die Handhabung der Maschine.
- Der Monteur wird in dringenden Fällen, auf Wunsch des Bestellers zur Vermeidung von Betriebsstörungen, Überstunden und Feiertagsarbeiten in dem gesetzlich zulässigen Rahmen durchführen.
- Der Monteur ist nicht berechtigt rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben. Der Besteller wird gebeten, sich in allen derartigen Fällen direkt an unsere Kundendienstleitung zu wenden.

6. Haftung

- Wir haften insoweit, dass fehlerhafte Montagen unentgeltlich nachgebessert werden.
- Der Besteller ist verpflichtet, ihm bekannt werdende Montagemängel uns unverzüglich anzuzeigen.
- Wir haften nicht für Montagemängel, die sich aus den besonderen örtlichen Verhältnissen, Bodenbeschaffenheit, usw., ergeben.
- Führt der Besteller Änderungen oder Reparaturen ohne unsere Zustimmung durch, entfällt eine Haftung; insoweit angefallene Kosten werden von uns - auch innerhalb der Gewährleistungsfrist - nicht übernommen.

7. Gewährleistung

- Außer dem Anspruch auf Nachbesserung kann der Besteller keine Ansprüche oder sonstige Rechte wegen etwaiger Nachteile, die mit der Montage zusammenhängen, gegen uns geltend machen, gleichgültig auf welchen Rechtsgrund er sich beruft. Haftungen für Folgeschäden sind somit ausgeschlossen.
- Gerichtsstand für Streitigkeiten ist der Sitz der Firma SIRtec. Es gilt deutsches Recht.

8. Abnahme

- Nach Beendigung der Arbeiten hat sich der Besteller von der ordnungsgemäßen Ausführung, gemäß dem erteilten Auftrag, zu überzeugen.
- Der Besteller ist verpflichtet, die ihm vom Montagepersonal vorgelegte Montageanweisung abzuzeichnen, gegebenenfalls festgestellte Montagemängel einzutragen. Mit Unterzeichnung der Montageanweisung erkennt der Besteller die ordnungsgemäße Durchführung der Montage – bis auf evtl. vermerkte Mängel - an. Die Zeit für die Rückreise wird nach dem Eintreffen des Monteurs von unserem Kundendienst nachträglich eingetragen.
- Verzögert sich die Abnahme ohne unser Verschulden, so gilt die Abnahme nach Ablauf von 10 Tagen nach Anzeige der Beendigung der Montage durch unsere Kundendienstleistung als erfolgt. Das Gleiche gilt für den Fall, dass bei der Abreise des Monteurs kein unterschriebener Vertreter des Bestellers anwesend ist und somit die erfolgte Montage nicht durch Unterschrift bestätigt werden kann.

AMT GmbH
Verwaltung: Niedere Straße 23 · 59602 Rüthen
Produktion: Elmespöten 24, D-59602 Rüthen